

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NW S. 514), § 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2011 (BGBl. I S. 1306), und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) – vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) und des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Erstes KiBiz-Änderungsgesetz - vom 22.07.2011 wird die am 13. Dezember 2007 durch den Kreistag beschlossene „Satzung zur Übertragung der Aufgaben nach § 23 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz)“ in der Fassung vom 18.12.2008 durch Dringlichkeitsbeschluss nach § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO NW vom 29.07.2011 wie folgt geändert:

S a t z u n g
zur Übertragung der Aufgaben nach § 23 Abs. 1 und 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern vom 1. bis zum vollendeten 2. Lebensjahr in Kindertagespflege des Kreises Kleve

I. Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder

§ 1

Übertragung

- (1) Der Kreis Kleve überträgt die Aufgaben nach § 23 Abs. 1 und 5 KiBiz einschließlich des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens auf die Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt. Die Städte und Gemeinden entscheiden bei der Durchführung der Aufgaben im eigenen Namen.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Prüfung der Einstufungsvoraussetzungen nach § 23 Abs. 5 KiBiz erlässt der Kreis Kleve Richtlinien und Weisungen. Im Falle einer Klageerhebung leistet der Kreis Kleve Rechtsberatung.
- (3) Die erhobenen Elternbeiträge sind an den Kreis Kleve abzuführen. Über das Verfahren ergeht eine Dienstanweisung.

§ 2

Elternbeiträge

- (1) Die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt, haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Für Kinder, die gemäß Landesgesetz beitragsfrei sind, werden keine Elternbeiträge erhoben.
- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder erhalten Tagespflege gemäß Abschnitt II dieser Satzung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Die Beitragsfreiheit der Geschwisterkinder gemäß Satz 1 besteht auch dann, wenn das Kind, für das ohne Beitragsbefreiung der höchste Betrag zu zahlen wäre, gemäß landesgesetzlicher Regelung beitragsfrei ist. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiungen unterschiedlich hohe Beiträge und wäre für das landesgesetzlich befreite Kind nicht der höchste Betrag zu zahlen, so wird als

- Elternbeitrag die Differenz zwischen dem höchsten Beitrag und dem Beitrag für das gemäß landesgesetzlicher Regelung elternbeitragsfreie Kind erhoben.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der **Anlage 1** zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Im Fall des Abs. 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen sind jährlich zu prüfen.
- (4) Ab dem Kindergartenjahr 2009/2010 werden analog der Anhebung der Kindpauschalen nach § 19 Abs. 2 KiBiz die Elternbeiträge jährlich um 1,5 % erhöht.
- (5) Bei der Zuordnung der Kinder in die Altersstufen der Elternbeitragstabelle ist das am letzten Tag eines jeden Monats vollendete tatsächliche Lebensalter für den jeweiligen Monat zugrunde zu legen. Kinder, die in dem Zeitraum vom 01.08. bis 31.10. eines Jahres geboren sind, werden mit dem Lebensalter berücksichtigt, dass sie bis zum 01.11. des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.
- (6) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Einkommen, das in Mitgliedstaaten der Europäischen Union erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Elterngeld bleibt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 bis 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG - anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (7) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§3

Kosten

Kosten für die Durchführung der übertragenen Aufgaben werden nicht erstattet.

§ 4

Erläss

Die Städte und Gemeinden haben in Fällen, in denen den Eltern nach § 23 Abs. 5 KiBiz die Zahlung der Elternbeiträge nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII), die Antragsunterlagen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Entscheidung vorzulegen.

II. Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern vom 1. bis zum vollendeten 2. Lebensjahr in Kindertagespflege des Kreises Kleve

§ 5

Allgemeines

- (1) Der Kreis Kleve als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhebt für die Förderung von Kindern vom 1. bis zum vollendeten 2. Lebensjahr in Kindertagespflege nach §§ 22, 23 und 24 SGB VIII einen Elternbeitrag gemäß der folgenden Bestimmungen. Falls trotz rechtzeitiger Anmeldung für ein Kind, das das 2. Lebensjahr, nicht aber das dritte Lebensjahr vollendet hat, kein Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder am Wohnort des Kindes (Stadt- bzw. Gemeindegebiet) gefunden werden kann, wird ebenfalls ein Elternbeitrag für Kindertagespflege nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben. Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der **Anlage 2** zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Hinsichtlich des Personenkreises der Beitragspflichtigen und der Ermittlung des beitragsrelevanten Einkommens, sowie der jährlichen Erhöhung der Elternbeiträge gelten die Regelungen der §§ 2 und 4 des I. Abschnittes.

§ 6

Beitragszeitraum

- (1) Der Beitragszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum für die Kindertagespflege. Die Beitragspflicht wird durch kurzzeitige Unterbrechungen (z. B. während des Urlaubes oder bei krankheitsbedingten Fehltagen des Kindes) nicht berührt.
- (2) Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 05. eines Monats zu zahlen und werden als volle Monatsbeträge erhoben. Dies gilt auch, wenn die Betreuung im Verlaufe eines Monats beginnt oder endet.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Beiträge teilen die Beitragspflichtigen dem Kreis Kleve die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welches Einkommen erzielt wird. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Beitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Das Kreisjugendamt Kleve ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nach eigenem Ermessen zu überprüfen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der jeweilige Beitrag der höchsten Einkommensstufe zu leisten.

§ 8

Erläss

Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.